

2 AVRIL 1871

561

353

E 2300 Berlin 1

*Le Ministre de Suisse à Berlin, B. Hammer,
au Président de la Confédération, K. Schenk*

RP

Berlin, 2. April 1871

Ratifikation des Vertrages über Eisenbahnanschluss in Constanx.

In Ausführung des mir am Schluss Ihres Geehrtesten vom 11. März¹ gegebenen Auftrages habe ich mich in Betreff der Verzögerung der Badischen Ratifikation des Vertrages über den Anschluss in Constanx bei dem hier anwesenden Badischen Ministerialrath Eisenlohr erkundigt u. von demselben die Auskunft erhalten, dass ein materieller Verzögerungsgrund nicht vorhanden sey, wohl aber unterliege die Verlegung der deutschen Zollgränze auf Schweizergebiet der Genehmigung des deutschen Bundesrathes, u. diese war zur Zeit unserer Besprechung — vor 8 Tagen — noch nicht ertheilt. Seither wollte ich Hr. Staatsminister Delbrük wiederholt besuchen; konnte aber theils wegen Reichstags-sitzung, theils wegen Erkrankung desselben ihn nicht persönlich sprechen, so dass ich zur Stunde noch nicht sagen kann, ob die Genehmigung schon erfolgt oder auf wann sie zu gewärtigen sey.

Neues Beglaubigungsschreiben.

Dieser Tage werden Sie das neue Beglaubigungsschreiben des Gesandten des deutschen Reiches überreicht erhalten oder schon erhalten haben². Ich bitte Sie, mein Beglaubigungsschreiben für den «*deutschen Kaiser*» baldigst ausfertigen zu lassen, u. mir nebst Copie einzusenden, wobei ich bitte, Sie möchten im Begleit-schreiben mich beauftragen, ich möchte zur persönlichen Überreichung der Akkreditive um Audienz nachsuchen, bei welchem Anlasse ich dann in der üblichen Anrede an den Kaiser dasjenige anbringen könnte, was Sie für zwekmässig halten. Meine frühere Accreditive, soweit sie sich auf die Krone Preussen bezieht, folglich auch meine Beglaubigungsschreiben bei den süddeutschen Fürsten bleiben in Kraft.

Ogleich laut Reichsverfassung der Kaiser die Bundesstaaten völkerrechtlich vertritt, so behalten letztere doch das Recht, eigene Gesandte für die gewöhnlichen Geschäfte zu halten u. zu empfangen.

Evakuierung der französischen Gefangenen.

Bei einer Unterhaltung mit Herrn v. Thile über die Abschiebung der französischen Internirten aus der Schweiz sprach mir derselbe auch von dem mit uns getroffenen *Abkommen*, die Internirten *ohne Waffen* abzuliefern, u. letztere bis

1. *Cette lettre se trouve dans le fonds privé de la famille Hammer à Olten.*

2. *Le Général von Röder remit ses nouvelles lettres de créance au Président de la Confédération, le 4 avril 1871. Cf. E 2/704.*

562

3 AVRIL 1871

zum definitiven Friedensschluss zurückzubehalten. Ich beschränkte mich darauf, ihm zu erwiedern, dass, die Waffen der Internirten betreffend, unsere Interessen coincidirten, indem wir dieselben als Pfand bis zur Regulirung der Kosten zurückzubehalten ein Recht u. Interesse hätten.

Freisprechung v. Bühler.

Laut Telegramm v. gestern³, meldet mir Herr Oberlieutenant Bühler v. Davos, dass er vom Schwurgericht in Mannheim von der Anklage auf Majestätsbeleidigung frei gesprochen worden.

Reklamation von Belegstücken.

Mittelst Schreiben v. 27. März 1871⁴ erhalte ich vom hohen Bundesrath den Auftrag, mehrere Forderungen von Schweizern wegen Kriegsbeschädigung hier geltend zu machen. Die als Anlagen avisirten 3 Belegstücke ad N^o 2 u. 7 Belegstücke zu N^o 3 der Forderungen sind mir bis *heute* nicht zugekommen.

3. *Non reproduit.* Cf. E 2200 Berlin 1/2. *Dans une auberge, Bühler avait défendu la Suisse contre les attaques menées par des Badois. Il fut appréhendé par la police et passa huit jours en prison. Le Gouvernement des Grisons demanda au Conseil fédéral d'entreprendre une démarche diplomatique en sa faveur.*

4. *Non reproduite.* Cf. E 1001 (E) q 1/90.